Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) der Stadt Nauen

- TEIL A -

PLANZEICHNUNG
Maßstab: 1 : 350

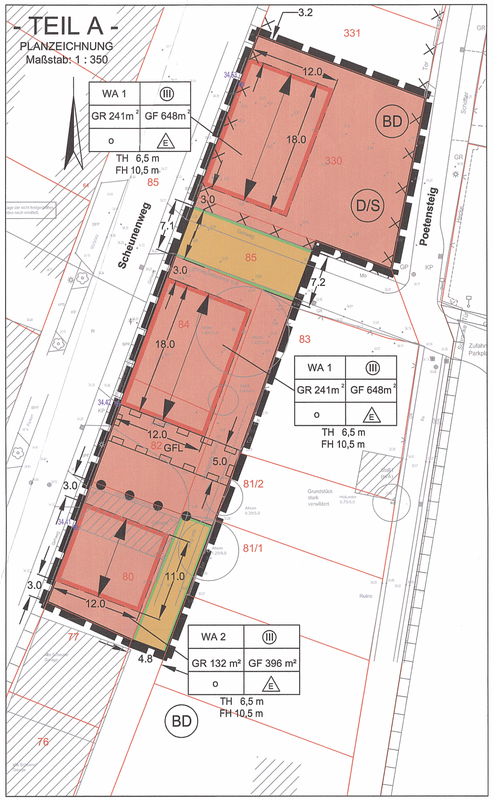

Übersichtsplan

Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ mit Darstellung des Änderungsbereiches (schwarz)

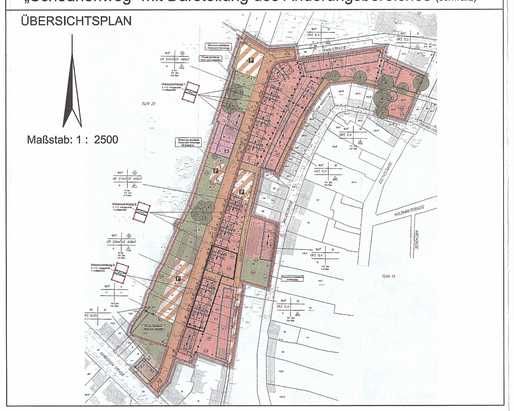

Legende der Planunterlage

Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	83
örtlich gemessene Höhe (DHHN 92)	34.03
Bauliche Anlage vorhanden	
Zaun	
Laterne	
Kanaldeckel	
Betonpflaster	BPF
Grün	GR
Kleinpflaster	KP
Verkehrsschild	
Laubbaum	
Baum (Art, Stammumfang / Kronendurchmesser)	

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO)	z.B.	WA
Geschossfläche als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)	z.B.	GF 648 m²
Geschossfläche als Mindest- und Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)	z.B.	GF 144-615 m²
Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)	z.B.	GR 241 m²
Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)		III
Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze über DHHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO)		
Traufhöhe Firsthöhe	z.B. z.B.	TH 6,5 m FH 10,5 m
Höhenbezugspunkt über DHHN	z.B.	⊕34.53
Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)		o
Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)		E
Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)		
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)		

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)	GFL
Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	

Planzeichen ohne Normcharakter

Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter)	3,0

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

1. Art der Nutzung
2. Anzahl der Vollgeschosse
3. Grundfläche (GR)
4. Geschossfläche (GF)
5. Bauweise
6. Bauweise

Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) ,Mittelalterlicher / frühneuzeitlicher Stadtkern Nauen“ — (bo)

Umgrenzung von Flächen, die nach der „Denkmalbereichssatzung der Stadt Nauen“ vom 7.10.1994 dem Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB) sowie der Satzung der Stadt Nauen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2000 (Amtsblatt Nr.13/2000) - Sanierungssatzung - unterliegen — (sb)

Erhaltungssatzung für die Altstadt Nauen nach § 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007

Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchernin der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2000

Satzung über den Stellplatzbedarf in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2005

Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze in der Stadt Nauen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2005

TEIL B: Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung , überbaubare Grundstücksfläche

2. Ausnahmsweise sind technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen bis zu einer Höhe von 1 m über Firsthöhe zulässig. Die als Höchstmaß festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf den für das jeweilige Baufeld bestimmten Höhenbezugspunkt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)

3. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist je angefangene 300 m² Geschossfläche nur ein Stellplatz auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Garagen unzulässig.

3a Ausnahmsweise ist im allgemeinen Wohngebiet WA 1 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung von maximal 3 weiteren Stellplätzen auf dem Baugrundstück zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m § 12 Abs. 6 BauNVO)

3b Ausnahmsweise ist im allgemeinen Wohngebiet WA 1 die Überschreitung der zulässigen Grundfläche um max. 85 % für die ausnahmsweise zulässige Errichtung von maximal 3 weiteren Stellplätzen gemäß textlicher Festsetzung 3a auf dem Baugrundstück zulässig.
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

4. Durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Grünfestsetzungen

5. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5a Je Stellplatz ist ein Baum zu pflanzen. Dies gilt nicht für die Errichtung von maximal 3 weiteren Stellplätzen innerhalb der allgemeinen Wohngebietes WA 1 gemäß textlicher Festsetzung 3a. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Stellplatzanlagen mit mehr als 3 Stellplätzen sind durch mindestens 4 qm große Pflanzinseln zu gliedern, so dass maximal 3 Stellplätze zusammengefasst sind.

Gestaltung und besondere Anforderungen an baulliche Anlagen
Grundlage: § 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit § 87 BbgBO

6. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind alle Öffnungen in den Außenwänden im stehenden Format auszuführen. In diesen Ansichten sind geringe Abweichungen (Höhen-Breiten-Verhältnis von 8:9) vom stehenden Fensterformat zulässig. Alle Öffnungen sind 2-flügelig auszuführen. Im Erdgeschoss sind straßenseitig (am Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg) bodentiefe Fenster (als Austritt dienende Öffnungen) unzulässig. Im 1. Obergeschoss sind straßenseitig (am Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg) bodentiefe Fenster mit französischem Balkon unzulässig.

7. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 1 darf die Baulinie auf der dem Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg abgewandten Längsseite im 1. Obergeschoss durch Balkone bis 2,00 m und im Erdgeschoss durch Terrassen bis 2,50 m überschritten werden. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind pro Baufeld Terrassen mit einer Gesamtgrundfläche von maximal 25 m² zulässig.

8. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 45° zulässig.

9. Die Dacheindeckung hat in den allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 als keramische, matte, unglasierte Ziegeleindeckung im Normalformat aus rot bis rotbraunen (RAL 3011 - Braunrot, 3013 - Tomatenrot, 3016 - Korallenrot) Ziegeln zu erfolgen.

10. Dachüberstände dürfen im Traufbereich 0,3 m und am Ortgang 0,1 m nicht überschreiten.

11. Dachaufbauten sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2, straßenseitig am Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg, nicht zulässig, Belichtungs- und Belüftungselemente sind zulässig. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind auf dem Poetensteig zugewandten Seite Dachflächenfenster zulässig. Dachaufbauten, sind mittig in der Dachfläche anzuordnen und bis zu einer maximalen Breite von 40 % der Gesamtbreite der Dachfläche zulässig.

12. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind die Fassadenflächen parallel zum Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg sowie auf der Südgiebelseite aus Klinker aus Vollstein auszuführen. Die dem Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg abgewandten Seite sowie die Nordgiebelseite können als Glattputz ausgeführt sein.

13. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 1 und WA 2 sind die Eingangsbereiche parallel zum Nord-Süd verlaufenden Scheunenweg, in Anlehnung an ein Scheunentor, als stehende Elemente aus Holz bis maximal 3 m Höhe, auszuführen. Geringfügige Abweichungen vom stehenden Format (leicht liegendes For mat im Höhen-Breiten-Verhältnis von 8:9) sind zulässig. Die Schlupftür ist nur in Holz oder vollverglast auszuführen.

14. Die Grundstücke der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind straßenseitig am Scheunenweg zwingend einzufrieden. Diese Einfriedungen sind nur als Holzzaun mit offener Verlattung (z.B. Staketenzaun), als geschlossener Bretterzaun oder als Klinkermauer im jeweiligen verwendeten Farbton der Fassade der baulichen Anlage bis zu einer Höhe von maximal 2 m, gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche, zulässig.

15. Sonstige Einfriedungen der Grundstücke innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind als Holzzaun mit offener Verlattung (z.B. Staketenzaun), als geschlossener Bretterzaun oder als Klinkermauer im jeweiligen verwendeten Farbton der Fassade der baulichen Anlage oder mit einer Hecke in einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m, gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche, entsprechend der Pflanzenliste 1 zulässig. Ausnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

16. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind je Hauptanlage ein Fahrrad-/Geräteschuppen oder ein Abstellraum mit einer Gesamtgrundfläche von 10 m² zulässig. Diese Nebenanlagen sind am Ost-West verlaufenden Scheunenweg, innerhalb des Abstandes von 3 m zu dieser Verkehrsfläche, unzulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

17. Die Fläche GFL ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Flurstücke 81/2 und 83 und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Immissionsschutz

18. Im allgemeinen Wohngebiet sind Schlaf- und Kinderzimmer nur an den dem Scheunenweg abgewandten Gebäudeseiten zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Abweichung vom Bauordnungsrecht

19. Die erforderliche Tiefe der giebelseitigen Abstandsflächen beträgt abweichend vom Bauordnungsrecht 0,25 H, mindestens 3 m.

Hinweise

Gehölzentfernung

Eine Entfernung der Gehölzstruktur (Beräumung und Fällung der vorhandenen Bäume und Hecken) ist während der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht zulässig.

Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.).

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Entfernte Gehölze sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Nauen auszugleichen.

Pflanzmaßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1.Oktobe und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des MIL und MLUV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen.

Baumschutzsatzung der Stadt Nauen

Aus der Einzelbaumkompensation auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Nauen, sind bei vollständiger Beseitigung der aufgenommen Bäume diese 1:1 nach Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zu kompensieren. An Stelle der Kompensation In Form von Neuanpflanzungen ist nach Baumschutzsatzung der Stadt Nauen eine Ausgleichszahlung möglich.

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelästigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Es gilt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft zu verzichten und wo möglich auf geringwertigere, da vorbelastet, Flächen zurückzugreifen. Die Bodenversiegelung ist nach BauGB § 1a grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Baustellenverkehr ist soweit wie möglich über schon vorhandene und/oder vorverdichtete Wege abzuwickeln. Für die Baustelleneinrichtung sowie zum Lagern von Materialien und Zwischenlagern von Boden sind ausschließlich bereits befestigte Flächen zu verwenden. Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden sind bei der Herstellung der Versorgungsleitungen diese zu bündeln.

Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Baultätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (18915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschädlichen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten.

Pflanzqualität/Pflanzschema

Alle verwendeten Pflanzen für die Begrünung sind bereits mindestens 2-Mal verpflanzt worden (2xv) und haben eine Mindesthöhe von 50-60 cm zum Zeitpunkt des Verpflanzens. Für die Anpflanzung der Bäume handelt es sich um bereits 3-Mal verpflanzte (3xv) Bäume mit Ballen, welche zum Zeitpunkt des Verpflanzens bereits einen Mindeststammumfang von 12-14 cm haben. Alle Pflanzen sind Qualitätsbaumschulware und befinden sich in einem einwandfreien Zustand. Es werden nur einheimische Pflanzen gemäß Pflanzliste verwendet. Es ist durch regelmäßiges Gießen ein Anwachsen der Pflanzen zu gewährleisten. Zudem besteht eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege. Bei Ausfall/Verlust sind entsprechende Pflanzen zu ersetzen. Die Pflanzen sollen sich naturnah entwickeln können und sollen daher nicht regelmäßig beschnitten werden. Ein Zurückschneiden ist nur gestattet, wenn andere notwendigen Bereiche (Durchgänge, Zuwegungen, Nutzgärten, Gebäude etc.) beeinträchtigt werden. Ein Rückschnitt ist auf maximal 1,5 m zulässig.

Stellplätze gemäß textlicher Festsetzung 3a

Die gemäß dieser Festsetzung ausnahmsweise zulässigen Stellplätze, im allgemeinen Wohngebiet WA1, sind mit Ladetechnik für Elektromobilität zu errichten. Dies ist im städtebaulichen Vertrag verankert.

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

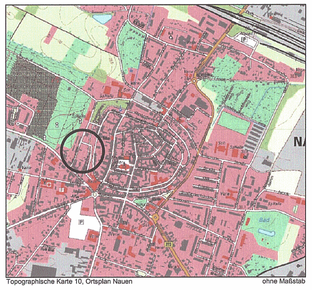

Topographische Karte 10, Ortsplan Nauen — ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

01. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2016. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Nauen, 06.03.2018

(Unterschrift und Siegel)
- Der Bürgermeister -

02. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 11.02.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nauen, 16.03.2018

(Siegel) (Unterschrift)
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -

03. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde am 26.02.2018 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2018 gebilligt.

Nauen, 06.03.2018

(Unterschrift und Siegel)
- Der Bürgermeister -

04. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text -TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, 06.03.2018

(Unterschrift und Siegel)
- Der Bürgermeister -

05. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 19.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.03.2018 in Kraft getreten.

Nauen, 23.03.2018

(Unterschrift und Siegel)
- Der Bürgermeister -

Pflanzlisten

Gehölzart		Wuchshöhe (bei optimalen Standortverhältnissen)
BÄUME		
Acer campestre	Feldahorn	bis 15 m
Acer platanoides	Spitzahorn	bis 30 m
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	bis 30 m
Alnus glutinosa	Schwarzerle	bis 30 m
Betula pendula	Birke	bis 25 m
Carpinus betulus	Hainbuche	bis 20 m
Malus spec.	Apfel	bis 10 m
Prunus spec.	Kirsche	bis 20 m
Pyrus spec.	Birne	bis 15 m
Quercus petraea	Trauben-Eiche	bis 30 m
Quercus robur	Stiel-Eiche	bis 30 m
Salix fragilis	Bruchweide	bis 30 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	bis 15 m
Tilia cordata	Winterlinde	bis 30 m
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	bis 30 m
Ulmus glabra	Berg-Ulme	bis 30 m
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	bis 30 m
Ulmus minor	Feld-Ulme	bis 30 m
STRÄUCHER		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	bis 4 m
Corylus avellana	Haselnuß	bis 5 m
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	bis 6 m
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	bis 5 m
Euonymus europaea	Spindelstrauch	bis 6 m
Prunus spinosa	Schlehe	bis 4 m
Rhamnus carthaticus	Purgier-Kreuzdorn	bis 6 m
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	bis 1,5 m
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	bis 1,5 m
Rosa canina	Hunds-Rose	bis 3 m
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	bis 3 m
Rubus fructicosus	Brombeere	bis 2 m
Rubus idaeus	Himbeere	bis 2 m
Salix cinera	Graue Weide	bis 5 m
Salix myrsinifolia	Schwarzweide	bis 5 m
Salix pentandra	Lorbeer Weide	bis 5 m
Salix repens	Kriechweide	bis 5 m
Salix triandra	Mandelweide	bis 5 m
Salix viminalis	Korbweide	bis 5 m
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	bis 10 m
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder	bis 7 m
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	bis 4 m

STADT NAUEN
BEBAUUNGSPLAN NAU 20/94 „SCHEUNENWEG“
3. Änderung (südl. Scheunenweg)

Planbereich:	Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstücke: 80, 82, 84, 85 (tlw.) 330 (alt 86)
Planungsgrundlage:	Amtlicher Lageplan (Dipl.-Ing. Andree Böger, Ulmenweg 6, 14641 Nauen)
Planungsstand:	Satzungsfassung, erstellt19.12.2017

Planverfasser:

IGF
INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH
IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Kotzliner Str. 26 - 14641 Nauen
Tel.: 03321/7470-0 - Fax: 03321/7470-20

Abschrift